

# RS OGH 1999/4/13 46R478/99f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.04.1999

## Norm

EO §74

EO §292k Abs4

## Rechtssatz

Dem betreibenden Gläubiger steht ein Kostenersatz für die Teilnahme an der Tagsatzung zur Parteieneinvernahme über seinen Zusammenrechnungsantrag dann nicht zu, wenn der Verpflichtete seinem Antrag zustimmt oder als zustimmend zu behandeln ist.

## Entscheidungstexte

- 46 R 478/99f  
Entscheidungstext LG für ZRS Wien 13.04.1999 46 R 478/99f

## Schlagworte

Exekutionsrecht; Kostenrecht; Zusammenrechnungsantrag; Antrag auf Zusammenrechnung und Kosten; Kosten der Teilnahme an Tagsatzung im Exekutionsverfahren;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00003:1999:RWZ0000045

## Dokumentnummer

JJR\_19990413\_LG00003\_04600R00478\_99F0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)